

# Satzung

## Förderverein Gospelchor Etelsen e.V.

Beschlossen auf der  
Jahreshauptversammlung am  
22. März 2017 in Langwedel.

### **Allgemeiner Teil**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Gemeinnützigkeit

§ 3 Zweck des Vereins

### **Mitgliedschaft, Beiträge, Vermögen**

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Auslagenersatz und Vermögen

### **Organe des Vereins**

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Vorstand

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

§ 9 Mitgliederversammlung und Zuständigkeit

### **Einberufung, Beschlussfassung, Wahlen, Protokoll**

§ 10 Einberufung und Sitzungsleitung

§ 11 Beschlussfassung der Organe, Wahlen und Protokollierung

### **Sonstige Bestimmungen**

§ 12 Schriftform und Kommunikation

§ 13 Kassenprüfung

§ 14 Datenschutz

### **Satzungsänderung und Auflösung**

§ 15 Satzungsänderungen

§ 16 Auflösung

## Präambel

Der Förderverein Gospelchor Etelsen e.V. wurde am 03.02.2008 mit dem Ziel gegründet, die Gospelmusik und ihren zu Grunde liegenden christlichen Glauben in Etelsen und Umgebung zu fördern. Da der Gospelchor der ev.-luth. Kirchengemeinde Etelsen dies in besonderem Maße lebt, unterstützt der Förderverein diesen Chor vorrangig.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Gospelchor Etelsen e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. VR 200215 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Langwedel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung
  - a. kirchlicher Zwecke i. S. d. § 54 AO,
  - b. die Förderung der Religion i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO sowie
  - c. die Förderung von Kunst und Kultur i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AOinsbesondere der Gospelmusik und des ihr zugrunde liegenden christlichen Glaubens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 AO für die ev.-luth. Kirchengemeinde Etelsen zur Verwirklichung des oben genannten steuerbegünstigten Vereinszwecks.
  - b. Daneben kann der Verein seinen Zweck auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch
    - die ideelle oder materielle Unterstützung von Konzerten des Gospelchores der ev.-luth. Kirchengemeinde Etelsen,
    - die ideelle und materielle Unterstützung des Gospelchores der ev.-luth. Kirchengemeinde Etelsen durch die Beschaffung oder Anschaffung von Noten, Instrumenten oder zum Musizieren notwendigen Zubehörs (Klavierhocker, Notenständer o.ä.),

- die teilweise oder vollständige Übernahme von Honoraren oder Löhnen zur Förderung und Begleitung der Gospelmusik (z.B. Chorleitung, Gastmusiker etc.),
- die ideelle oder materielle Unterstützung der ev.-luth. Kirchengemeinde Etelsen bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen oder Projekten im Bereich der Gospelmusik bzw. im Bereich der Glaubenslehre und -verkündigung,
- die ideelle, materielle oder finanzielle Unterstützung bzw. Durchführung von sachbezogenen Veranstaltungen wie z.B. Gottesdiensten, Andachten, Bibelkreisen oder Glaubenskursen,
- begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

## § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

### 1. Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder, die sämtliche Rechte und Pflichten von Vereinsmitgliedern haben, sowie
- Ehrenmitglieder, die von der Beitragszahlung befreit sind und ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten haben, wie ordentliche Mitglieder.

2. Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur mit schriftlicher Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

3. Die Mitgliedschaft ist gegenüber einem Vorstandsmitglied formlos schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer, das Geburtsdatum, den Beruf und falls vorhanden eine E-Mailadresse des Antragstellers zu enthalten. Bei juristischen Personen ist ein Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister dem Mitgliedschaftsantrag beizufügen.

4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag abschließend. Eine Begründung braucht es hierfür nicht. Annahme bzw. Ablehnung des Beitritts sind vom Vorstand schriftlich zu bestätigen. Mit der Aufnahme wird die Satzung für das Mitglied verbindlich. Es verpflichtet sich, die Ziele des Vereins zu fördern und die Beschlüsse und Bestimmungen des Vereins einzuhalten.

5. Die Mitgliederversammlung kann eine Person, die nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht, zu einem Ehrenmitglied ernennen, wenn sich diese Person besonders verdient um den Verein bzw. dessen Zweck gemacht hat. Mit Annahme der Ernennung wird die Person Ehrenmitglied im Verein. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, die Ehrenmitgliedschaft zu entziehen, wenn das Ehrenmitglied sich gesetzeswidrig oder vereinsschädigend verhält, in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

### 6. Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. bei juristischen Personen durch Auflösung oder Erlöschen,
- d. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- e. durch Ausschluss aus dem Verein,
- f. durch Auflösung des Vereins.

7. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit zum Schluss des Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Für die Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels, der E-Mail bzw. das Datum der persönlichen Übergabe. Der Austritt muss nicht begründet werden.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate im Verzug ist, in beiden Mahnungen auf die Streichung hingewiesen wurde und die Beitragsschulden zum Zeitpunkt der Streichung nicht beglichen sind. Weiterhin kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn mindestens zwei Jahre kein Kontakt zum Mitglied zu Stande kam. Die Streichung und damit das Ende der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
9. Jedes Mitglied kann durch einen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es
  - sich gesetzeswidrig oder vereinschädigend verhält,
  - in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt,
  - schuldhaft seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
  - oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer ohne Zustimmung des Vorstands oder des Gospelchores Etelsen Erklärungen über Auftritte oder die Teilnahme an Konzerten oder sonstigen Veranstaltungen abgibt.  
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens sieben Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Versendung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Anhörung auf der nächsten Mitgliederversammlung gegeben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.
10. Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht erstattet.
11. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ämter im Verein.

## § 5 Mitgliedsbeiträge, Auslagenersatz und Vermögen

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe, Fälligkeit und Frequenz der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge im Rahmen einer Beitragsordnung. Für deren Erlass, Änderung und Aufhebung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsdatum. Mitglieder bleiben bis zum Zeitpunkt der Beendigung ihrer Mitgliedschaft verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen für einzelne Mitglieder die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Hat ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der fälligen Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, gerät das Mitglied

ohne weiteres in Zahlungsverzug. Bis zur vollständigen Begleichung ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.

5. Jede Tätigkeit inklusive der Ausübung der Ämter ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, sofern diese konkret nachgewiesen werden, angemessen sind und im Vorfeld eine Ermächtigung vorlag. Diese Ermächtigung kann ein Vorstandsmitglied schriftlich erteilen, wenn die Auslagensumme \_\_\_\_ Euro nicht übersteigt. Bei höheren Summen braucht es zur Ermächtigung einen Vorstandsbeschluss. Ohne Ermächtigung im Vorfeld besteht kein Anspruch auf Auslagenerstattung. Mitglieder des Vorstands sind von dieser Regelung ausgenommen, können sich jedoch Selbstverpflichtungen auferlegen, die schriftlich in einer Sitzung als Beschluss festzuhalten und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen sind. Werden Auslagen und Aufwendungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Entstehen beim Vorstand angemeldet, verfällt der Anspruch auf Erstattung.
6. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein, wobei der Maßstab der Angemessenheit die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins ist. Die Höhe der pauschalen Vergütung bestimmt die Mitgliederversammlung.
7. Der Verein darf nicht rechtsfähige Stiftungen, Legate und zweckgebundene Zuwendungen sowie Sachspenden zur Erfüllung seiner Ziele annehmen.
8. Die Beendigung der Mitgliedschaft, die Auflösung des Vereins oder der Entzug der Rechtsfähigkeit des Vereins begründen keine Ansprüche der Mitglieder bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht erstattet.

## § 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
2. Der Verein darf keine Ausschüsse, Kommissionen, Abteilungen und Arbeitsgruppen bilden. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und von dieser mit einer Geschäftsordnung zu versehen.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist die gewählte Vertretung der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei natürlichen Personen, von denen jeweils zwei den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten:
  - a. Erste vorsitzende Person,
  - b. zweite vorsitzende Person,
  - c. kassenführende Person.
  - d. Schriftführer

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

3. Die zweite vorsitzende Person ist, vorbehaltlich ihrer Zustimmung, von Amts wegen der/die erste/zweite Pastor/in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Etelsen **ODER** der/die erste/zweite Kantor/in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Etelsen **ODER** der/die Chorleiter/in des Gospelchors der Ev.-luth. Kirchengemeinde Etelsen. Sollte er/sie zustimmen und nicht Mitglied im Verein sein, erhält er/sie die

ordentliche Mitgliedschaft und ist von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die die Besetzung des zweiten Vorsitzes begründen, endet das Vorstandsamt. Die Mitgliedschaft endet bei Wegfall der Voraussetzungen, sofern innerhalb von 30 Tagen keine ausdrückliche Willenserklärung zum Verbleib als Mitglied im Verein erfolgt. Die Willenserklärung ist schriftlich und formlos an eine Person des Vorstands zu richten. Mit der Willenserklärung, im Verein als Mitglied zu verbleiben, endet die ggf. gewährte Beitragsbefreiung.

Sollte keine Zustimmung zur Übernahme des Vorstandsamtes erfolgen, wird die zweite vorsitzende Person von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Zusätzlich können bis zu zwei beisitzende Personen für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, die am Informationsfluss und den Vorstandssitzungen mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht beratend teilnehmen und keine Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Einer dieser Beisitze kann vom Chor mit einer von dieser entsandten Person vorbehaltlich ihrer Zustimmung besetzt werden. Der übrige Beisitz kann von der Mitgliederversammlung durch Wahl besetzt werden. Scheidet eine der beisitzenden Personen vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann an ihrer Stelle eine neue Person für die restliche Amtszeit nach gleichen Regeln bestimmt werden. Eine mehrmalige Wiederentsendung ist zulässig.
5. Rechtsgeschäfte mit Dritten sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand mehrheitlich die Zustimmung beschlossen hat.
6. Wählbar für den Vorstand sind alle natürlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in keinem Vertragsverhältnis zum Verein stehen und zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 80 Jahre sind. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
7. Personen, die einen Vorstandssitz innehaben, verlieren diesen mit sofortiger Wirkung bei Beginn eines Vertragsverhältnisses mit dem Verein, sofern keine Befreiung nach § 9 Nr. 4 dieser Satzung vorliegt.
8. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung abberufen.
9. Mitglieder des Vorstands können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von sechs Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus dem Verein oder Amt aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine Person für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Person gewählt wird. Zulässig ist, ein Mitglied des Vorstands für den Sitz des ausgeschiedenen Mitglieds zu bestimmen und dessen Sitz in der gleichen Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
11. Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Vereinssatzung eine Geschäftsordnung geben. Für deren Erlass, Änderung und Aufhebung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ausübung der Geschäftsführung,
- b. Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Aufstellung des Haushaltsplans für das aktuelle und kommende Geschäftsjahr,
  - e. Abschluss und Kündigung von Verträgen,
  - f. Verwaltung des Vermögens einschließlich der Rücklagenbildung und -auflösung,
  - g. Sicherstellung der satzungsmäßigen Mittelverwendung nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
  - h. Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes inklusive der finanziellen Jahresschlussrechnung,
  - i. Erlass oder Stundung von Mitgliedsbeiträgen in begründeten Fällen und
  - j. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann über Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, beraten und bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Bei Nichteinstimmigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vom Vorstand in diesem Rahmen vorgenommene Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden und sind als Teil des Protokolls schriftlich beizufügen.
  3. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen bzw. in Angelegenheiten, denen er z.B. eine besondere Bedeutung für den Verein und dessen Arbeit beimisst, eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

## § 9 Mitgliederversammlung und Zuständigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zeitnah am Sitz des Vereins einzuberufen, wenn
  - a. das Interesse des Vereins es erfordert,
  - b. die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt wird,
  - c. ein Mitglied Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands einlegt oder
  - d. eine Person des Vorstands ausscheidet.
4. Die Mitgliederversammlung dient der Kommunikation und Aussprache unter den Mitgliedern. Sie ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - b. Bestimmung eines Versammlungsleiters und zweier Wahlhelfer für die Dauer einer Vorstandswahl zur Durchführung dieser,
  - c. Beratung und Genehmigung des Geschäftsberichtes sowie dessen Verkündigung,
  - d. Beratung und Genehmigung der Jahresschlussrechnung,
  - e. Beratung und Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende und kommende Geschäftsjahr,
  - f. Entlastung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder,
  - g. Wahl der kassenprüfenden Personen und Entgegennahme des Berichts der kassenprüfenden Personen,
  - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,

- i. Bestimmung über die satzungsmäßige Mittelverwendung des Vereinsvermögens,
  - j. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge im Rahmen der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung,
  - k. Beratung und Beschlussfassung auf Antrag des Vorstands,
  - l. Festsetzung der Höhe der pauschalen Vergütung für Vorstandsmitglieder,
  - m. abschließende Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss,
  - n. Bildung und Auflösung von Ausschüssen, Kommissionen, Abteilungen und Arbeitsgruppen,
  - o. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen insbesondere der Beitragsordnung,
  - p. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Entzug von Ehrenmitgliedschaften,
  - q. im Einzelfall Befreiung der Mitglieder des Vorstands von der Anwendung des §181 BGB.
5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

## § 10 Einberufung und Sitzungsleitung

1. Der Vorstand ist von der ersten vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich, mündlich oder telefonisch einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage; in dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bei Einberufung bedarf es nicht. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal. Zusätzlich ist der Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zwecks dies schriftlich verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der zweiten vorsitzenden Person bzw. ersatzweise von der kassenführenden Person unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der geplanten Tagesordnung einberufen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Die in der Einladung mitzuteilende Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Geplante Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung mind. unter Angabe der zu ändernden Paragraphen und deren Titel anzukündigen.  
Zusätzliche Tagesordnungspunkte können von stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht werden und sind unverzüglich den Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen.  
Anträge zu Satzungsänderungen, die Paragraphen betreffen, die nicht in der Einladung mit genauem Wortlaut bekannt gegeben wurden, sowie Anträge auf in der Einladung nicht angekündigte Wahlen, Abberufungen von Vorstandsmitgliedern, zur Auflösung des Vereins oder Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder, sind nach der Absendung des 1. Einladungsschreibens und der darin mitgeteilten Tagesordnung nicht zulässig.
3. Die Sitzungen der Organe werden von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der kassenführenden Person geleitet. Sind alle dieser Personen verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Handelt es sich um eine Vorstandssitzung und die Mitglieder können sich nicht auf eine Sitzungsleitung einigen, ist die Vorstandssitzung abzubrechen und es dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
4. Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste einzeln zulassen und befindet zugleich für jeden Gast getrennt, ob dieser Rederecht erhält. Gäste haben kein Stimmrecht.



## § 11 Beschlussfassung der Organe, Wahlen und Protokollierung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Jedes Mitglied eines Organs hat in dessen Sitzungen eine Stimme. Für die Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht, welche die Stimmabgabe offenlegt, auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Der § 34 BGB (Ausschluss vom Stimmrecht) ist zu beachten.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens ein stimmberechtigtes, anwesendes Mitglied dies beantragt. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel ausgegeben.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses im Protokoll.
5. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht,
  - ist nur wählbar, wer ordentliches Vereinsmitglied, eine natürliche Person und mindestens 18. Jahre alt ist,
  - ist eine mehrmalige Wiederwahl zulässig und
  - kann der Vorstand bei vorzeitigem Ausscheiden einer Person aus einem Amt, ein anderes wählbares Mitglied kommissarisch mit diesem Amt betrauen, bis in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit erfolgt.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist diejenige Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Vorstandswahlen kann die Mitgliederversammlung eine Person bestimmen, die für die Dauer des Wahlvorgangs die Versammlungsleitung übernimmt, sowie zwei Personen bestimmen, die als Wahlhelfer beim Wahlvorgang unterstützen. Sind mehrere Personen zu wählen, ist eine Blockwahl zulässig, sofern kein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dieser widerspricht. Vorstandsmitglieder sind für jedes Amt einzeln und geheim zu wählen.
7. Die Versammlungsleitung bestimmt zu Beginn der Sitzung die protokollführende Person für die Dauer der Sitzung aus der Mitte der Versammlung. Das Protokoll hat Angaben über Art der Versammlung, Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung, die Personen der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienen Mitglieder und Gäste, die Tagesordnung sowie die Beschlüsse unter Angabe der Art der Abstimmung und des Abstimmungsergebnisses zu enthalten. Bei Satzungs- und Ordnungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Die Anwesenheit der Mitglieder und Gäste ist in einer Liste durch Unterschrift dieser zu beurkunden. Das Protokoll ist
  - von der Versammlungsleitung und der Protokollführung nach Prüfung der Richtigkeit zu unterzeichnen sowie
  - allen Organmitgliedern spätestens vier Wochen nach Beendigung der Sitzung schriftlich bekannt zu machen.

Jedes Mitglied kann innerhalb eines weiteren Monats nach Bekanntgabe des Protokolls unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand Einwände oder Gegenvorstellungen gegen das Protokoll

erheben. Halten die Versammlungsleitung und die Protokollführung die Einwände oder Gegenvorstellungen für begründet, nehmen sie eine Änderung des Protokolls vor und geben das geänderte Protokoll den Organmitgliedern unverzüglich schriftlich bekannt.

8. Ein Vorstandsbeschluss kann ohne Vorstandssitzung im Umlaufverfahren schriftlich, mündlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn jeweils alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung dazu erklären. Ein so gefasster Beschluss ist von der vorsitzenden Person als protokollähnliche Notiz zu dokumentieren und den übrigen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt zu machen.

## § 12 Schriftform und Kommunikation

1. Sofern nicht durch gesetzliche Regelungen anders vorgesehen, wird in der Kommunikation innerhalb des Vereins die Textform als gleichwertiger Ersatz für die Schriftform anerkannt. Dazu gehört insbesondere die Kommunikation mittels elektronischer Post (E-Mail).
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, jede Änderung ihrer E-Mailadresse bzw. Postadresse dem Vorstand ohne schuldhaftes Zögern schriftlich anzuzeigen. Schriftstücke, Einladungen und Informationen gelten dem Mitglied als fristgerecht und ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand angezeigte Post- oder E-Mailadresse gerichtet wurden.

## § 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei kassenprüfende Personen. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt der Kassenprüfung betraut werden. Eine Wiederwahl kann nur einmal in Folge vorgenommen werden.
2. Die Aufgabe der Kassenprüfung besteht in der Prüfung der Tätigkeit des Vorstands in allgemeiner finanzieller Hinsicht sowie der Kassenführung im Besonderen, wobei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen ist. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen. Bei unklaren Einnahmen und Ausgaben haben die Kassenprüfer das Recht, Aufklärung vom Vorstand zu verlangen. Die Tätigkeit der Kassenprüfung ist durch den Vorstand zu unterstützen.
3. Die Prüfung der Kassenführung des Vereins erfolgt einmal jährlich nach Ende des Geschäftsjahres. Von der Kassenprüfung ist ein Bericht zu erstellen, der von den prüfenden Personen zu unterschreiben ist, der folgenden Mitgliederversammlung bekannt gemacht und Teil des Protokolls der Mitgliederversammlung wird.

## § 14 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse), Beruf sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Spendendaten (Datum, Höhe, Zweck)).
2. Die Daten werden analog oder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins genutzt. Durch Ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.
3. Der Verein stellt durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt.

## § 15 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder sowie eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder ist vom Vorstand innerhalb von 60 Tagen nach der Mitgliederversammlung einzuholen.
3. Beschlüsse über eine Änderung der § 1, § 2, § 3, § 5 und § 16 der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Prüfung der zuständigen Finanzbehörde.

## § 16 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit in Höhe von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn diese extra zu diesem Zweck mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen einberufen wurde.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, hat der Vorstand des Vereins die laufenden Rechtsgeschäfte als Liquidator abzuwickeln.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ev.-luth. Kirchengemeinde Etelsen, ersatzweise an deren ev.-luth. Nachfolgekirchengemeinde, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Zweck des Vereins möglichst nahe kommen.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.03.2017 beschlossen.